4. Satzung zur Änderung der

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. (3) erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wechselt der/die Gebührenpflichtige am ersten Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Gebührenpflicht an diesem Tag.

§ 4 Abs. (2) Satz 4 erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1	0,00€
Reinigungsklasse 2	1,02€
Reinigungsklasse 3	0,00€
Reiniaunasklasse 4	1.49 €

§ 7 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Der Stadt Burgdorf ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Burgdorf, den 16.12.2021

STADT BURGDORF

Armin Pollehn

(Bürgermeister)